

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 265/2004

Sitzung vom 27. Oktober 2004

### **1633. Motion (Förderung und Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung)**

Die Kantonsräte Lucius Dürr, Zürich, Urs Hany, Niederhasli, und Germain Mittaz, Dietikon, haben am 5. Juli 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen zur Förderung und Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen. Insbesondere sind die Bereiche Verhinderung von Jugendkriminalität und Mobbing unter Jugendlichen, die Kriminalität durch Banden, das Rowdytum, namentlich im Verkehrsbereich, sowie die Verslumung von öffentlichem Grund durch Abfall, Schmierereien, Beschädigungen und dergleichen einzubeziehen, ebenso die Bestrafung des Wegwerfens von Abfall.

Begründung:

Sicherheit und Ordnung haben im Kanton Zürich an Stellenwert eingebüsst. Straftaten durch Jugendliche und Banden sind zunehmend. Die Verkehrsvorschriften werden vor allem von jugendlichen Autolenkern immer weniger beachtet, provokantes und gefährliches Fahren ist zu einem Sport geworden. Verglichen mit andern europäischen Regionen hat der Kanton Zürich durch mangelnde Sauberkeit an Attraktivität verloren. Das Wegwerfen von Abfall gehört heute zur Tagesordnung. Selbst die Autobahnen im Kanton Zürich zeichnen sich durch übermässigen Abfall aus.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Lucius Dürr, Zürich, Urs Hany, Niederhasli, und Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gesetzgebung im Bereich des Strafrechts ist grundsätzlich Sache des Bundes. Entsprechend stützt sich die Verfolgung von Straftaten in den Bereichen der Jugendkriminalität sowie der Bandenkriminalität auf das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0). Den Kantonen stehen hier keine Gesetzgebungskompetenzen zu. Gleiches gilt im Bereich des Strassenverkehrs, für den die Gesetzgebung ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Auf Beginn des nächsten Jahres treten im Übrigen Änderungen des Strassenverkehrsrechts in Kraft (z.B. «Führerausweis auf Probe»), die gezielt auf eine Entschärfung der

«Raser»-Problematik ausgerichtet sind. Die Strafbestimmungen bilden nicht nur die Grundlage zur Verfolgung strafbarer Handlungen, sie haben auf Grund ihrer Strafandrohungen auch das Ziel, Personen von einem strafbaren Verhalten abzuhalten, und dienen so der Förderung und Erhaltung von Sicherheit und Ordnung.

Auch verschiedene kantonale Gesetze enthalten Gebote bzw. Verbote, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen bzw. bestimmte Handlungen, die die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden, unter Strafe stellen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1), das Bestimmungen enthält, die das Ausfällen von Bussen bei nicht korrekter Abfallentsorgung vorsehen. Gemäss § 14 Abs. 1 ist das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Mit dieser Formulierung ist auch das Wegwerfen von Abfällen auf öffentlichem Grund erfasst. Wer Abfälle ausserhalb von bewilligten Anlagen stehen lässt oder ablagert, kann mit Haft oder Busse bis Fr. 50000 bestraft werden (§ 39 Abs. 1 lit. f). Der Vollzug des Ablagerungsverbotese nach § 14 obliegt den Gemeinden (§ 35 Abs. 4).

Schliesslich haben insbesondere die Gemeinden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen. Die Gemeinden erlassen zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung (§ 74 Gemeindegesetz; LS 131.1).

Die Verbesserung von Sicherheit und Ordnung ist angesichts der Vielzahl von bereits bestehenden, diesen Zweck verfolgenden Vorschriften nicht mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen. Das Schwergewicht der staatlichen Tätigkeit ist vielmehr auf die Durchsetzung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auszurichten. Dies bedeutet zum einen, dass Verstösse gegen die Rechtsordnung konsequent zu ahnden sind. Andererseits haben die Kantonspolizei sowie die Stadt- und Gemeindepolizeien auch den Auftrag, durch Präsenz möglichen Straftaten entgegenzuwirken. Im Zusammenhang mit der erhöhten Gewaltbereitschaft Jugendlicher hat die Kantonspolizei seit längerer Zeit im ganzen Kantonsgebiet verschiedene Vorkehren zur allgemeinen Präsenzsteigerung getroffen. Diese sollen die Verbrechensprävention sowie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken. Auch im Verkehrsbereich hat die Kantonspolizei Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergriffen. So führt sie täglich und auf dem gesamten Gebiet des Kantons Geschwindigkeitskontrollen durch. Neben der Verfolgung von Verstössen gegen die Verkehrsordnung gehören auch in diesem Bereich vorbeugende Massnahmen zur Auf-

gabe der Polizei. In diesem Zusammenhang ist auf die kürzlich durchgeführte Präventionskampagne der Zürcher Polizeikorps hinzuweisen, die sich an «Raser» und deren Bezugspersonen, Freunde und Kollegen richtete. Schliesslich wirkt die angesprochene Präsenzsteigerung der Polizei im öffentlichen Raum auch der Verunreinigung von öffentlichem Grund und dem Wegwerfen von Abfall entgegen.

Neue Vorschriften dürften keine Wirkung zu Gunsten von Sicherheit und Ordnung entfalten. Es gilt vielmehr, genügend Ressourcen bereit zu stellen, um die Durchsetzung der bestehenden Vorschriften sicherzustellen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 265/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**